

Neuer Entgelt- und Rahmentarifvertrag abgeschlossen



18. Januar 2010

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

am 18. Januar 2010 wurde nach intensiven Verhandlungen ein neuer Entgelttarifvertrag und ein neuer Rahmentarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Berlin abgeschlossen.

Demnach erhöhen sich ab 01. April 2010 alle tariflichen Entgelte wie folgt:

Tarifgruppe 2 bis 4	+3,5 %
Tarifgruppe 5.1 bis 9	+2,5 %

Die Ausbildungsvergütungen erhöhen sich im

1. Ausbildungsjahr um € 10,00 brutto auf € 500,00 brutto,
2. Ausbildungsjahr um € 10,00 brutto auf € 590,00 brutto und
3. Ausbildungsjahr um € 15,00 brutto auf € 690,00 brutto.

Die Laufzeit des Tarifvertrages geht bis zum 30. Juni 2011.

Der neue Rahmentarifvertrag umfasst im Wesentlichen die bisherigen Regelungen, allerdings wurde er an die derzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen angepasst. Die Laufzeit beträgt drei Jahre.

NGG-Mitglieder bekommen die neuen Tarifverträge auf Anforderung gerne zugesandt.

Wir danken den Mitgliedern der Tarifkommission
für ihre aktive Mitarbeit.

GEWERKSCHAFT NAHRUNG-GENUSS-GASTSTÄTTEN

Verantwortlich:
Petra Schwalbe
Sebastian Riesner

Gotzkowskystr. 8
10555 Berlin

Tel.: 030 - 3999 15 0
Fax: 030 - 39 99 15 32

E-Mail: lbz.ost@ngg.net
Internet: www.ngg-ost.de

Anspruch auf Leistungen haben nur Mitglieder

Nur gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben rechtlich gesicherte und klagbare Ansprüche auf Leistungen aus einem Tarifvertrag.

Dazu das Bundesarbeitsgericht:

»... Der tarifgebundene Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, auf Grund des so genannten Gleichbehandlungsgrundsatzes seinen nicht tarifgebundenen Arbeitnehmern das zu gewähren, was er auf Grund eines Tarifvertrages den tarifgebundenen Arbeitnehmern zu gewähren verpflichtet ist ... «



Das steht im Tarifvertragsgesetz:

- ▶ §2 (1): Tarifvertragsparteien sind Gewerkschaften, einzelnen Arbeitgeber sowie Vereinigungen von Arbeitgebern.
- ▶ §3 (1): Tarifgebunden sind die Mitglieder der Tarifvertragsparteien und der Arbeitgeber, der selbst Partei des Tarifvertrages ist.
- ▶ §4 (4): ein Verzicht auf entstandene tarifliche Rechte ist nur in einem von den Tarifvertragsparteien gebilligten Vergleich zulässig.

BEITRITTSERKLÄRUNG

GEWERKSCHAFT NÄHRUNG · GENUSS · GASTSTÄTTEN



JA, ich werde ab _____ Mitglied der Gewerkschaft NGG und erkenne die jeweils gültige Satzung an.

Familienname _____ weiblich
Vorname _____ männlich
Straße und Hausnummer _____
Postleitzahl _____ Wohnort _____
Geburtsdatum _____ Nationalität _____
Telefon _____ Handy _____
E-Mail _____

Beschäftigt als _____
 gewerblich angestellt im Außendienst
 teilzeitbeschäftigt mit _____ Wochenstunden
 in Ausbildung von _____ bis _____
Name des Betriebes _____
Straße und Hausnummer _____
Postleitzahl _____ Ort _____
Monatliches Bruttoeinkommen _____ Tarifgruppe _____

Hiermit ermächtige ich die NGG, den jeweils satzungsgemäßen Beitrag bis zu meinem schriftlichen Widerruf von meinem Konto abzubuchen.

monatlich vierteljährlich

Kontonummer _____ BLZ _____
Bank/Sparkasse/Postbank _____ Ort _____

Der Monatsbeitrag beträgt 1 Prozent des jeweiligen Bruttotarifeinkommens. Ich bin einverstanden, dass diese Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. NGG-Vertrauensgarantie: NGG sichert zu, dass diese Daten nicht an außergewerkschaftliche Stellen weitergegeben werden.

Eine Kündigung muss spätestens sechs Wochen zum Quartalschluss bei dem zuständigen NGG-Regionalbüro schriftlich erfolgen. Bis zum Ende der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht.

Datum _____ Unterschrift _____